

RICHTLINIEN

**ÜBER
DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN
ZU DEN BAUKOSTEN DER KINDERTA-
GESSTÄTTEN
IM RHEIN-LAHN-KREIS**

Beschluss des Kreisausschusses vom 13.05.2024

Inhalt

1.	Allgemeines.....	3
1.1	Ziele der Zuwendung.....	3
1.2	Antragsberechtigte	3
1.3	Entscheidungsträger	3
2.	Zuwendungsfähige Maßnahmen	3
2.1	Investitionsmaßnahmen	4
2.2	Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen.....	5
2.3	Notwendige Maßnahmen	5
3.	Gesamtfinanzierung	5
4.	Regelungen und Empfehlungen für die Planung	6
5.	Antragsverfahren.....	7
5.1	Antragsverfahren.....	7
5.2	Sonstige Voraussetzungen.....	7
5.3	Kommunalaufsichtliche Stellungnahme	7
5.4	Baufachliche Prüfung	7
5.5	Zweckbindungsfrist	8
5.6	Antragsunterlagen.....	8
5.7	Vergaberecht.....	9
6.	Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis.....	9
6.1	Bewilligungsbescheid	9
6.2	Höhe der Zuwendung.....	9
6.3	Auszahlung der Mittel.....	10
6.4	Verwendungsnachweis	10
7.	Beteiligung der Träger der Tageseinrichtung und der Gemeinden.....	10
8.	(Vorzeitiger) Maßnahmebeginn	11
9.	Inkrafttreten.....	11
10.	Anlage: Empfehlungen zum Raumprogramm in Kindertageseinrichtungen	12
10.1	Pädagogische Räume	12
10.2	Weitere Räume	13
10.3	Anmerkungen.....	13

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Richtlinie wurde die männliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der anderen Geschlechter.

1. Allgemeines

1.1 Ziele der Zuwendung

Ziel ist die Realisierung der gemeinsamen Aufgabe des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder in Tageseinrichtungen sicherzustellen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in ihrem Planungsgebiet gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

Nach § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

Der Rhein-Lahn-Kreis erfüllt seine Verpflichtung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß den folgenden Richtlinien.

Die „Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen (Zuschüssen) durch den Rhein-Lahn-Kreis an Dritte“ findet Anwendung.

1.2 Antragsberechtigte

Die kommunalen, freien und anderen Träger von Tageseinrichtungen sind antragsberechtigt, wenn

1. die Einrichtung im Bedarfsplan aufgenommen wurde oder wird und
2. der Antragsberechtigte bereit und in der Lage ist, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

Bei getrennter Trägerschaft (Bau- und Betriebsträger) ist nur der Bauträger nach dieser Richtlinie zuwendungsberechtigt. Grundsätzlich antragsberechtigt sind auch Träger von Tageseinrichtungen nach § 5 Abs. 5 KiTaG (Betriebs-Kitas).

Gesetzliche Voraussetzungen und weitere Ansprüche bleiben unberührt.

1.3 Entscheidungsträger

Über die Gewährung der Zuwendungen entscheidet der Kreisausschuss.

2. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind die im Folgenden benannten Maßnahmentypen, die der quantitativen und/oder qualitativen Verbesserung des Betreuungsangebots dienen. Zuwendungsfähige

Kosten sind die Kosten nach DIN 276 in der jeweils anwendbaren Fassung und der Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

2.1 Investitionsmaßnahmen

2.1.1

Zuwendungsfähig sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

Neubau: Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung für Kinder, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient grundsätzlich der Steigerung der Platzkapazität im Einzugsgebiet der Einrichtung.

Erweiterung: Durch eine Erweiterung werden neue Räume/Bereiche an die Tageseinrichtung für Kinder angefügt, die für diese notwendig sind. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Ersatzbau: Ein Ersatzbau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient als Ersatz für eine bisher genutzte Einrichtung, wenn diese nicht mehr den räumlichen Mindestanforderungen entspricht und/oder Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen nicht möglich oder unwirtschaftlich sind (Ausnahme 2.1.4).

Umbau: Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude eine Veränderung der Raumaufteilung/Nutzungsmöglichkeiten ohne eine Änderung des Außengrundrisses erfolgt. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen neben den Kosten des Ersatzbaus bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen auch die Kosten für die erstmalige Ausstattung, d. h., die Kosten, die zur Inbetriebnahme bzw. Erweiterung einer Einrichtung erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Möbel und Spielmaterial, die den pädagogischen Erfordernissen des Betriebs, aber auch den ergonomischen Bedürfnissen von Kindern und Mitarbeitenden gerecht werden.

2.1.2

Erweiterte Tatbestände:

- Kauf von Teileigentum
- Andere Modelle, in denen dem Einrichtungsträger eine dauerhafte eigentümerähnliche Stellung hinsichtlich des Grundstücks zukommt z. B. Erbbaurecht (ein Nachweis ist dem Antrag beizufügen)
- Provisorien (vorübergehende Bauten, die für einen befristeten Zeitraum geschaffen werden), sofern sie zur Erfüllung des Rechtsanspruchs dienen.

2.1.3

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Kosten der Kostengruppe 100 nach DIN 276:2018-12 (Gründerwerb)
- Kosten der Kostengruppe 200 nach DIN 276:2018-12 (Erschließung)
- Kosten der Kostengruppe 800 nach DIN 276:2018-12 (Finanzierung)

- Kosten für Anlagen zur Erzeugung und Speicherung regenerativer Energien (z. B. Photovoltaik- oder Windkraftanlagen)
- Aufwendungen der laufenden Unterhaltung
- Aufwendungen für Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Aufwendungen zur Auslagerung während einer Baumaßnahme (z. B. der Kauf oder die Miete eines Containers oder von Gebäuden)

2.1.4

Der Träger der Einrichtung ist für die vollständige Finanzierung der Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zuständig. Somit sind die Kosten für einen Ersatzbau, die wegen des Unterbleibens dieser Verpflichtung entstehen, nicht zuwendungsfähig. Bei Ersatzbauten erfolgt daher in einem pauschalierten Verfahren ein Abzug von 35 % der zuwendungsfähigen Kosten, um Aufwendungen unterlassener Instandhaltungen zu berücksichtigen.

2.2 Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen

Beim Zusammentreffen von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen sind die jeweils hierauf entfallenden Kosten bzw. Aufwendungen zur Berechnung der Zuwendungshöhe durch den Träger aufzuteilen. Die Aufteilung von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen muss nach der Arbeitshilfe zur Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu Instandhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und von Straßenausbaumaßnahmen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17.01.2017 erfolgen.

2.3 Notwendige Maßnahmen

Die Notwendigkeit einer Maßnahme ist vom Rhein-Lahn-Kreis als Bedarfsplanungsbehörde zu beurteilen.

3. Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung setzt sich in der Regel zusammen aus:

- Eigenmittel der Antragstellenden
- Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz
- Zuwendungen des Rhein-Lahn-Kreises
- Zuwendungen der Einzugsgemeinden (siehe Punkt 7)
- Zuwendungen Dritter (z. B. Maßnahmen zur energetischen Sanierung, zweckgebundene Spenden)

Landeszuwendungen, d. h. Zuwendungen für Maßnahmen, die für eine Landesförderung in Betracht kommen, sind vollständig auszuschöpfen. Werden diese trotz Aufforderung des Landkreises nicht beantragt oder aus eigenem Verschulden des Antragstellers abgelehnt, werden diese in dem Umfang berücksichtigt, als seien sie vollständig in Anspruch genommen worden. Das gleiche gilt für sonstige Förderprogramme.

4. Regelungen und Empfehlungen für die Planung

4.1

Die Maßnahme ist unabhängig von einer möglichen Zuwendung vorab mit dem Jugendamt und dem Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz abzustimmen. Die Planung soll mindestens die Entwicklung der nächsten 36 Monate berücksichtigen, soweit sich diese aus der Bedarfsplanung des Jugendamtes ergibt.

4.2

Vor Einreichung des Antrages sind zur Planung durch den Bauträger zu beteiligen:

- die jeweils zuständige untere Bauaufsichtsbehörde (Kreis, Stadt Lahnstein, VG Diez),
- die Brandschutzdienststelle des Rhein-Lahn-Kreises,
- die Unfallkasse Rheinland-Pfalz,
- das Gesundheitsamt des Rhein-Lahn-Kreises,
- die Lebensmittelkontrolle (bei Küche, Mensa oder Essraum) des Rhein-Lahn-Kreises
- in Sonderfällen weitere Stellen (z.B. Förster bei Wald-Kitas).

4.3

Folgende Empfehlungen und Regelungen sollen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen von Tageseinrichtungen berücksichtigt werden:

- Orientierung an den Planungs- und Kostenkennwerten gemäß Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25.09.2020, in der jeweils geltenden Fassung
- Broschüre „KinderRäume“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung
- in dem Rundschreiben 4/2012 vom 27.08.2012 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegte Anforderungen und Hinweise an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren
- Orientierungshilfe des Landesjugendhilfeausschusses für Raumkonzepte vom 21.06.2010
- „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2004, überarbeitet 2014)
- Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (2010, aktualisiert 2014)
- Hinweise der Unfallkasse Rheinland-Pfalz (www.bildung.ukrlp.de bzw. www.sichere-kita.de)
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Regel 102-602, Branche Kindertageseinrichtung (Ausgabe Juli 2019)

Sofern Musterraumprogramme des Landes Rheinland-Pfalz vorliegen, sind diese in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

Der Träger der Tageseinrichtung informiert unverzüglich über wesentliche Änderungen, insbesondere im Hinblick auf den Bauzeitplan, die Inbetriebnahme sowie den Gesamtkostenrahmen.

5. Antragsverfahren

5.1 Antragsverfahren

Zuwendungsanträge können jederzeit gestellt werden; sofern die Maßnahme im darauffolgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden soll, sind die vollständigen und bewilligungsreifen Anträge auf Gewährung von Kreiszuwendungen spätestens bis zum 30.06. vorzulegen. Der Träger der Tageseinrichtung beantragt die Zuwendung mit dem Formblatt, dem die Unterlagen gemäß Nr. 5.6 dieser Richtlinie beizufügen sind.

Wird der Antrag nicht von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gestellt, ist er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband, in der sich die Tageseinrichtung für Kinder befindet, an das Jugendamt zu leiten.

Wird für Maßnahmen zusätzlich eine Zuwendung beim Land beantragt, sind die vollständigen Antragsunterlagen auf Kreis- und Landeszuwendung zusammen spätestens jeweils zum 1. des vorvergangenen Monats vor dem maßgeblichen Stichtag der Landeszuwendung einzureichen.

5.2 Sonstige Voraussetzungen

Der Träger muss (Teil-)Eigentümer des Grundstücks sein. Ein Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der voraussichtlichen Inbetriebnahme auf mindestens 20 Jahre bestellt ist.

Die Gesamtfinanzierung muss zum Zeitpunkt der Bewilligung gesichert sein. § 10 GemHVO ist zu beachten.

Ist der Zuwendungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende Bürgschaft der Sitzkommune oder eines deutschen Kreditinstituts mit Einlagensicherung in Zuwendungshöhe vorgelegt werden.

5.3 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme

Bei kommunalen Antragstellenden und wenn eine Kommune sich finanziell an der Maßnahme beteiligt, ist vom Jugendamt eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme einzuholen.

5.4 Baufachliche Prüfung

Die Zuwendungsanträge und Verwendungsnachweise sind nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen. Im Falle von Baumaßnahmen, für die auch eine Landeszuwendung beantragt ist, obliegt die baufachliche Prüfung dem Landkreis. Kommt keine Landeszuwendung in Betracht, obliegt die baufachliche Prüfung der jeweils örtlich zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (Kreis, Stadt Lahnstein, VG Diez).

Die baufachliche Prüfungsstelle ist im Vorfeld zu beteiligen. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie auf die Angemessenheit der Kosten.

5.5 Zweckbindungsfrist

Die Zuwendung nach dieser Richtlinie ist 20 Jahre für den Zuweisungszweck gebunden. Abweichungen hiervon können im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt werden (z. B. bei Provisorien). Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen. Die Zweckbindung bleibt grundsätzlich auch für den Fall eines Trägerwechsels bestehen, ggf. ist die Rückzahlung der Zuwendung zu regeln.

5.6 Antragsunterlagen

Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen zur Beurteilung beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
- geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme
- Gesamtkosten der Maßnahme
- verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan)
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- erforderliche Bauunterlagen:
 1. Erläuterungsbericht des Planers gemäß ZBau in der jeweils gültigen Fassung
 2. Entwurfsunterlagen - bestehend aus Lageplan, Bauzeichnungen und Grundrissen sämtlicher Gebäudeabschnitte und Geschosse sowie Ansichtszeichnungen, die Art und Umfang des Vorhabens prüfbar nachweisen, in der Regel im Maßstab 1:100.
 3. detaillierte Gesamtkostenberechnung nach DIN 276, mindestens zwei Ebenen. In den Kostenberechnungen sind eventuelle Kosten für Sanierung prüffähig separat auszuweisen und von den zuwendungsfähigen Kosten getrennt aufzuführen, da diese Kosten nicht zuwendungsfähig sind. In den Bauzeichnungen sind bei Anbauten und Bestandssanierungen alle neuen abzurechnenden oder zu ändernden baulichen und sonstige Anlagen und Einrichtungen darzustellen und der Kostenberechnung prüffähig zuzuordnen.
 4. Berechnung der Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277
 5. Folgekostenberechnungen nach DIN 18960 - Nutzungskosten im Hochbau -
 6. Auf Anforderung ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten
 7. Nachweis von Wirtschaftlichkeitskennwerten (gemäß Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25.09.2020 in der jeweils geltenden Fassung. Dort ist unter Anlage 2 ein Mustervordruck für das Nachweisblatt zu finden.
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m² Bruttogrundfläche
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz
 - Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche
 - Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz
 - Nutzungsfläche 1 - 6/Bruttogrundfläche

- Angaben über die durchschnittliche Auslastung der Kita-Plätze in den vergangenen zwölf Monaten
- bei kommunalen Antragstellenden: Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage und die Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit

Des Weiteren wird wegen der Planungs- und Kostenkennwerte, der evtl. Notwendigkeit einer Lebenszykluskostenbetrachtung, angemessener Variantenbetrachtungen bzw. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf die Veröffentlichung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 21.12.2018 „Erläuterung und Hinweise zur Anwendung der Kosten- und Flächenkennwerte von Kindertagesstätten“ verwiesen.

Die Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen digital, einzureichen.

5.7 Vergaberecht

§ 22 GemHVO sowie die VV zu § 22 GemHVO sind zu beachten. Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften können zur teilweisen oder vollständigen Kürzung der gewährten Zuwendung führen.

6. Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis

6.1 Bewilligungsbescheid

Der Bescheid enthält Festlegungen zu folgenden Punkten:

- Höhe der zuwendungsfähigen Kosten
- Höhe der Zuwendung des Landkreises (liegt noch keine Bewilligung des Landes vor, ergeht ein vorläufiger Bescheid, in dem der zu erwartende Betrag entsprechend der aktuellen Rechtslage eingesetzt wird. Bei einer Abweichung erfolgt eine entsprechende Korrektur)
- Zweck (Bezeichnung der Maßnahme nach 2.1.1 bzw. 2.2)
- Kapazität der Tageseinrichtung vor und nach Abschluss der Maßnahme
- Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises
- Dauer der Zweckbindung

6.2 Höhe der Zuwendung

Der Landkreis beteiligt sich regelmäßig mit einer Zuwendung von 40 % der nicht durch Dritte (siehe Nr. 3 und Nr. 7) gedeckten zuwendungsfähigen Kosten.

Bei dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungsbetrag handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung. Nachbewilligungen aufgrund etwaiger Mehrkosten sind nicht möglich.

6.3 Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bis zu 90 % der bewilligten Zuwendung können vor Abschluss der Maßnahme nach Vorlage eines entsprechenden Zwischennachweises abgerufen werden. Die Zahlung der restlichen Mittel kann nach Beendigung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Mittel innerhalb von 6 Monaten entweder durch den Verwendungsnachweis für die Landesmittel oder durch den Vordruck des Landkreises nachzuweisen. Sofern für Maßnahmen eine Landeszuwendung in Anspruch genommen wird, ist ein einheitlicher Verwendungsnachweis für die Landes- und Kreiszuwendung vorzulegen. Der Verwendungsnachweis enthält:

- Sachbericht zum Ergebnis der Maßnahme
- Nachweis zu Ausgabenübersicht (z. B. Buchungsliste, HÜL-A), Aufstellung der Ist-Kosten nach DIN 276, endgültige Finanzierungsübersicht
- Beginn und Abschluss der Maßnahme
- Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme

Wird der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht, kann die Zuwendung zurückgefordert werden.

Bei Bedarf sind im Rahmen des Prüfrechts die geforderten Bücher, Belege und sonstige für die Zuwendung relevanten Unterlagen vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen für 10 Jahre bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für digitale Belege. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern eine Prüfung vorzunehmen.

7. Beteiligung der Träger der Tageseinrichtung und der Gemeinden

Der Zuwendungsempfänger hat bei allen zuwendungsfähigen Maßnahmen nach diesen Richtlinien einen Eigenanteil von mindestens 10 % der anerkannten zuwendungsfähigen Baukosten zu tragen.

Vereinbarungen zwischen Trägern von Kindertagesstätten und deren Einzugsgemeinden, dass der nach Abzug aller Zuwendungen verbleibende Trägeranteil wiederum ganz oder teilweise von den Einzugsgemeinden getragen wird, fließen nicht in die Berechnungen der Zuwendungshöhe nach Punkt 6.2 ein.

Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen (§ 27 Abs. 3 KiTaG).

8. (Vorzeitiger) Maßnahmebeginn

Mit den Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach Bewilligung der Kreiszuwendung begonnen werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme hiervon beantragt werden. Dem Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns sind alle für den Zuwendungsantrag vorzulegenden Antragsunterlagen beizufügen. Aus der Genehmigung können keine finanziellen Verpflichtungen des Rhein-Lahn-Kreises abgeleitet werden.

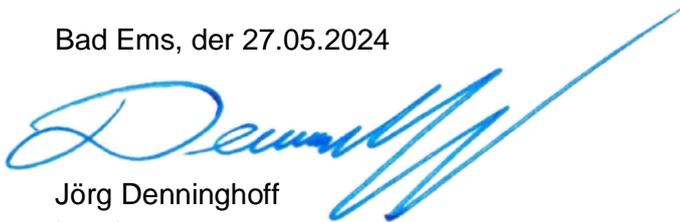
Nach Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist mit der Maßnahme umgehend zu beginnen und der tatsächliche Beginn dem Jugendamt anzuzeigen. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das anhängige Zuwendungsverfahren, erlischt diese Genehmigung.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 13.05.2024 rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und gelten für alle Baumaßnahmen, für die nach dem 01.01.2024 ein Zuwendungsantrag gestellt wurde.

Die bisherigen „Richtlinien des Rhein-Lahn-Kreises über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau-, Ausstattungs- und Sanierungskosten der Kindertagesstätten im Rhein-Lahn-Kreis“ in der Fassung vom 05.12.2017 gelten zur Abwicklung aller Zuwendungsverfahren weiter, die bis zum 31.12.2023 beantragt wurden.

Bad Ems, der 27.05.2024



Jörg Denninghoff
Landrat

10. Anlage: Empfehlungen zum Raumprogramm in Kindertageseinrichtungen

10.1 Pädagogische Räume

Raum	m ²	Anmerkung
Gruppenraum für 0 bis 3-jährige Kinder (8 - 10 Plätze)	45	Einrichtung der Altersgruppe entsprechend.
Gruppenraum für 2 bis 4-jährige Kinder (10 - 15 Plätze)	45 - 50	Einrichtung der Altersgruppe entsprechend.
Gruppenraum für 3 bis 6-jährige Kinder (15 - 25 Plätze)	45 - 50	Je nach Konzeption können auch 2-Jährige in den Gruppen betreut werden. Einrichtung der Altersgruppe entsprechend. Gruppenräume können durch zweite Ebenen entzerrt werden.
Nebenraum	15	Zu jedem Gruppenraum sollte ein Nebenraum gehören, am besten von der Gruppe aus zugänglich.
Ruheraum	15	Kombination von Ruhe- und Nebenraum möglich.
Schlafräum	15 - 18	Für jedes Kind U3 ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
Sanitärbereich	12 - 18 pro Gruppe	Wickel- und Pflegebereich kann für Kinder U3 separat gestaltet werden oder im Sanitärbereich integriert werden. Sanitärräume können von 2 max. 3 Gruppen genutzt werden.
Mehrzweck/Bewegungsraum	50 - 60	1 - 3 Gruppen; entsprechende Vergrößerung bei weiteren Gruppen.
Therapieraum bei integrativen Gruppen	18 - 20	1 Therapieraum bei 1 - 3 Gruppen; ab 4 Gruppen 2 Therapieräume.
Mensa/Bistrobereich	25 - 40	Abhängig von Anzahl der Kinder und Konzept.

10.2 Weitere Räume

Raum	m ²	Anmerkung
Geräteraum zum Mehrzweckraum	10	
Büro Leitung	10 - 12	
Elternsprechzimmer	8 - 10	in größeren Einrichtungen zu empfehlen
Personalraum	2	pro Person
Küche mit Vorratsraum	ab 20	abhängig von der Anzahl der Essen; Abstimmung mit der Lebensmittelkontrolle
Wirtschafts- und Putzraum	6	
Abstellraum	5	pro Gruppe
Personal WC	2	Anzahl der Toiletten abhängig von der Mitarbeiteranzahl; 1 behindertengerechte Toilette in der Einrichtung
WC und Umkleide Hauswirtschaftskraft	4	
Garderoben	ca. 0,25	pro Platz
Abstellbereich für Kinderwagen		Überdachte Abstellflächen können im Außenbereich vorgehalten werden
Außenspielfläche	10	Orientierungswert pro Kind

10.3 Anmerkungen

Bei der Planung sollte die Barrierefreiheit im Zuge des Inklusionsgedankens Berücksichtigung finden, u. a. Vorhaltung behindertengerechter Toiletten, Aufzug bei mehreren Etagen usw.

Die maximale Gesamtkapazität an Plätzen ist vom Raumprogramm und der Konzeption der Tageseinrichtung abhängig.